



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 29.11.2006  
K(2006) 5788

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 29.11.2006**

**mit Durchführungsbestimmungen zum Bescheinigungsverfahren**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29.11.2006

### mit Durchführungsbestimmungen zum Bescheinigungsverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 des Anhangs XIII des Statuts -

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der neuen Laufbahnstruktur werden die beiden neuen Funktionsgruppen „Assistenz“ und „Administration“ geschaffen. Der Übergang zu dieser neuen Laufbahnstruktur soll mit Hilfe von Durchführungsbestimmungen geregelt werden.
- (2) In diesem Zusammenhang werden die Beamten, die vor dem 1.5.2004 den Laufbahngruppen C oder D angehört haben, in Laufbahnschienen eingestuft, in denen in der alten Laufbahngruppe C Beförderungen bis zur Besoldungsgruppe AST 7 und in der alten Laufbahngruppe D Beförderungen bis zur Besoldungsgruppe AST 5 möglich sind.
- (3) Allerdings können Beamte, die vor dem 1.5.2004 der Laufbahngruppe C und D angehört haben, nach erfolgreicher Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren oder aufgrund des Bescheinigungsverfahrens als keiner Einschränkung unterliegende Mitglieder der Funktionsgruppe „Assistenz“ eingestuft werden.
- (4) Zu diesem Zweck mussten die Organe die Durchführungsbestimmungen zum Bescheinigungsverfahren vor dem 1.5.2004 verabschieden.
- (5) Die Durchführungsbestimmungen zum Bescheinigungsverfahren wurden am 7. April 2004 verabschiedet<sup>2</sup>.
- (6) Diese Durchführungsbestimmungen müssen jedoch aufgrund der beim ersten Bescheinigungsverfahren gemachten Erfahrungen angepasst werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 56 vom 4. März 1968. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27. April 2004, S. 1).

<sup>2</sup> Beschluss der Kommission K(2004)1318 vom 7. April 2004.

BESCHLIESST:

*Artikel 1: Zweck*

1. Zweck des Bescheinigungsverfahrens ist es, aus den Beamten, die vor dem 1.5.2004 der Laufbahngruppe C oder D angehört haben, diejenigen auszuwählen, die als keinen Einschränkungen unterliegende Mitglieder der Funktionsgruppe „Assistenz“ eingestuft werden können.
2. Für das Bescheinigungsverfahren können sich die in Absatz 1 genannten Beamten bewerben, die gemäß Artikel 1a des Statuts in eine Dauerplanstelle der Kommission eingewiesen sind und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen entweder im dienstlichen Interesse abgeordnet sind oder sich in einer der nachstehenden dienstlichen Stellungen gemäß Artikel 35 des Statuts befinden: aktiver Dienst, Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen.

Nicht bewerben dürfen sich jedoch Beamte gemäß Absatz 1, die im Laufe des betreffenden Jahres gemäß Artikel 52 des Statuts von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, die aufgrund eines Beschlusses der Kommission im Sinne von Artikel 47 des Statuts endgültig aus dem Dienst ausscheiden, oder denen die Kommission gemäß Artikel 78 des Statuts mit Wirkung in dem betreffenden Jahr ein Invalidengeld gewährt.

*Artikel 2: Häufigkeit des Bescheinigungsverfahrens*

1. Von 2005 an und bis 2009 wird jedes Jahr ein Bescheinigungsverfahren eingeleitet.
2. Vor dem 31. Dezember 2009 führt die Generaldirektion Personal und Verwaltung eine Untersuchung durch, bei der geprüft wird, wie viele der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beamten die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen konnten. Bei dieser Untersuchung wird auch geprüft, inwieweit die betreffenden, im Außendienst tätigen Beamten das Bescheinigungsverfahren in Anspruch nehmen konnten. Anhand dieser Untersuchung entscheidet die Anstellungsbehörde nach Anhörung der zentralen Personalvertretung, ob im Jahr 2010 und in den Jahren danach das Bescheinigungsverfahren vollständig oder zum Teil durchgeführt werden soll.

### *Artikel 3: Etappen des Bescheinigungsverfahrens*

Das Bescheinigungsverfahren umfasst die folgenden drei Etappen: Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen; Aufstellung einer Liste der zum Bescheinigungsverfahren zugelassenen Bewerber; Bescheinigung auf Dienstposten des Niveaus „Verwaltungsassistent“<sup>3</sup>.

### *Artikel 4: Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen*

Die Anstellungsbehörde legt jedes Jahr nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 7 die detaillierten Vorschriften für die Anwendung der in Artikel 5 genannten Kriterien fest.

Danach veröffentlicht sie einen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen.

### *Artikel 5: Aufstellung der Liste der zum Bescheinigungsverfahren zugelassenen Bewerber*

1. Die in Artikel 1 genannten Beamten, die sich beworben haben, werden nach Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 7 zum Bescheinigungsverfahren zugelassen, sofern sie jedes der vier folgenden Kriterien erfüllen:
  - Schul- oder Berufsbildungsabschluss, der mindestens den in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) des Statuts genannten Voraussetzungen für die Einweisung in eine Planstelle für Beamte der Funktionsgruppe „Assistenz“ entspricht.
  - Dienstalster von mindestens fünf Jahren in der Laufbahnschiene C oder D. Werden in Bezug auf die im vorstehenden Unterabsatz genannte Voraussetzung Dienstzeiten in der Laufbahnschiene C oder D berücksichtigt, so wird das verlangte Mindestdienstalster um die Anzahl von Monaten erhöht, die diesen Dienstzeiten entspricht.
  - Bestätigung der Fähigkeit, Aufgaben des Niveaus „Verwaltungsassistent“ auszuüben.
  - Kein Vorliegen von unzulänglichen dienstlichen Leistungen<sup>4</sup>.

Die Durchführungsbestimmungen dieser Kriterien werden von der Anstellungsbehörde nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 7 festgelegt. Sie können jedes Jahr durch Beschluss der Anstellungsbehörde angepasst werden.

2. Bei jedem Bescheinigungsverfahren erstellt die Anstellungsbehörde die vorläufige Liste der Beamten, die sich beworben haben und als zum Bescheinigungsverfahren zugelassen gelten. Diese vorläufige Liste wird dem Ausschuss nach Artikel 7 zur Stellungnahme vorgelegt.

---

<sup>3</sup> Alle Dienstposten, deren Funktionen denen der Laufbahnguppe B\* entsprechen, werden als Stellen des Niveaus "Verwaltungsassistent" angesehen.

<sup>4</sup> Gemäß der Entscheidung der Kommission K(2004)1597 vom 28. April 2004 zur Sicherung des Leistungsniveaus.

3. Beamte, die sich beworben haben und ihrer Meinung nach die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, jedoch nicht auf der in Absatz 2 genannten Liste stehen, können binnen zehn Arbeitstagen nach Veröffentlichung der Liste beim Ausschuss nach Artikel 7 Einspruch einlegen.

Sie müssen ihren Einspruch begründen und dem Ausschuss gemäß Artikel 7 alle notwendigen Unterlagen vorlegen.

Der Ausschuss gemäß Artikel 7 nimmt binnen 20 Arbeitstagen Stellung und unterrichtet die Anstellungsbehörde, die über weitere Maßnahmen entscheidet.

4. Die endgültige Liste der zum Bescheinigungsverfahren zugelassenen Bewerber wird von der Anstellungsbehörde angenommen und veröffentlicht.
5. Die erhaltene Zulassung zum Bescheinigungsverfahren gilt ab dem im Jahr 2006 durchgeführten Bescheinigungsverfahren zeitlich unbegrenzt.

#### *Artikel 6: Bescheinigung der zugelassenen Beamten*

1. Beamte, die bei einem ab dem Jahr 2006 durchgeführten Bescheinigungsverfahren zugelassen wurden, müssen auf einen Dienstposten der Ebene "Verwaltungsassistent" ernannt werden, um als Beamte mit Bescheinigung zu gelten und somit Mitglieder der Funktionsgruppe "Assistenz" ohne Laufbahnbeschränkung zu werden. Die Bescheinigung wird nach Überprüfung der in der Bewerbung gemachten Angaben erteilt.
2. Um ihre Fähigkeit zur Ausübung von Funktionen einer höheren Stufe zu vertiefen, werden die zugelassenen Beamten ermutigt, ein Modul spezifischer Schulungen zu besuchen, wobei den Erfordernissen ihrer jeweiligen Dienststelle Rechnung zu tragen ist. Die Teilnahme an diesem Schulungsmodul kann nicht als Vorbedingung für die Bescheinigung selbst angesehen werden.
3. Die Anstellungsbehörde veröffentlicht vor dem 31. März jedes Jahres die Liste der Beamten, denen im Verlauf des vorangegangenen Kalenderjahres eine Bescheinigung erteilt wurde.

#### *Artikel 7: Paritätischer Ausschuss für das Bescheinigungsverfahren*

1. Es wird ein Paritätischer Ausschuss für das Bescheinigungsverfahren eingesetzt.
2. Er setzt sich folgendermaßen zusammen: ein vom Generaldirektor der Generaldirektion Personal und Verwaltung benannter Vorsitzender mit dem Dienstgrad eines Direktors oder Referatsleiters; fünf vom Generaldirektor der Generaldirektion Personal und Verwaltung benannte Mitglieder, die der Funktionsgruppe „Administration“ angehören, darunter mindestens ein aus Forschungsmitteln besoldeter Beamter; fünf von der Personalvertretung benannte Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen gemäß den vorstehenden Bedingungen ernannten Stellvertreter.

3. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Vorsitz vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Stellvertretende Mitglieder können auch dann, wenn die ordentlichen Mitglieder anwesend sind, an den Sitzungen teilnehmen, doch haben sie in diesem Fall kein Stimmrecht. Stellvertretende Mitglieder sind ohne weiteres stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied, das sie vertreten, abwesend ist.

Sind jeweils weniger als fünf ordentliche Mitglieder, die vom Generaldirektor der Generaldirektion Personal und Verwaltung bzw. von der zentralen Personalvertretung benannt wurden, anwesend, so sind die stellvertretenden Mitglieder stimmberechtigt. Insgesamt sind jedoch nie mehr als fünf vom Generaldirektor der Generaldirektion Personal und Verwaltung und fünf von der zentralen Personalvertretung ernannte (ordentliche oder stellvertretende) Mitglieder stimmberechtigt.

Befindet sich der Vorsitzende oder ein Mitglied des Ausschusses in einem Interessenkonflikt, durch den seine Unabhängigkeit bei der Behandlung eines Einspruchs in Frage stehen könnte, so muss sich der Betreffende von seinem Stellvertreter vertreten lassen oder sich der Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses enthalten.

4. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag der zentralen Personalvertretung zusammen. Nur wenn zehn stimmberechtigte Mitglieder, davon fünf von der zentralen Personalvertretung benannte Mitglieder, anwesend sind, können gültige Entscheidungen getroffen werden. Stellungnahmen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen. Der Vorsitzende ist nur bei Stimmgleichheit stimmberechtigt.
5. Bei seiner ersten Sitzung gibt sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung.
6. Der Ausschuss wird regelmäßig und mindestens zweimal jährlich auf Initiative der Generaldirektion Personal und Verwaltung oder auf eigenen Antrag von der Anstellungsbehörde über die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens unterrichtet. Der Ausschuss achtet dabei insbesondere auf:
  - die Anzahl der Beamten, denen tatsächlich entsprechend Artikel 6 eine Bescheinigung erteilt wurde;
  - die Verteilung dieser Beamten nach Dienststelle und Ort der dienstlichen Verwendung;
  - die Anzahl der Dienstposten je Dienststelle, deren Funktionen verändert wurden, um Aufgaben der Ebene “Verwaltungsassistent” zu entsprechen;
  - das Profil der Beamten, denen eine Bescheinigung erteilt wurde, anhand ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer Besoldungsgruppe, ihres Dienstalters als Beamte und ihres Schul- und/oder Berufsbildungsabschlusses;
  - die Anzahl der Beamten der Laufbahnschiene D\*, denen eine Bescheinigung erteilt wurde;
  - die Anzahl der zugelassenen Beamten, die an dem in Artikel 6 Absatz 2 erwähnten Schulungsmodul teilgenommen haben.

Aufgrund dieser Angaben nimmt der Ausschuss eine an die Anstellungsbehörde gerichtete Empfehlung an. Der Ausschuss kann der Anstellungsbehörde insbesondere vorschlagen, die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Bewerbung und die Modalitäten zur Beurteilung des in Artikel 5 Absatz 1, dritter Gedankenstrich, genannten Potenzials anzupassen.

7. Zu Beginn jedes Jahres nimmt der Ausschuss Stellung zur Durchführung des Bescheinigungsverfahrens im abgelaufenen Kalenderjahr. Diese Stellungnahme wird der Anstellungsbehörde und der Zentralen Personalvertretung übermittelt.

#### *Artikel 8: Übergangsbestimmungen*

Die 200 Bewerber des Bescheinigungsverfahrens 2005, denen gestattet wurde, sich auf einen Dienstposten der Ebene "Verwaltungsassistent" zu bewerben, die jedoch 2006 keine Bescheinigung erhielten, werden, wenn sie die in Artikel 1 geforderten Bedingungen erfüllen und sich für das Bescheinigungsverfahren 2006 bewerben, für das Bescheinigungsverfahren 2006 zugelassen.

#### *Artikel 9: Schlussbestimmungen*

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen ersetzen die von der Kommission am 7. April 2004 angenommenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum Bescheinigungsverfahren. Sie treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.

Brüssel, den

*Für die Kommission*  
*S. KALLAS*  
*Vizepräsident der Kommission*